BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 15. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 61 vom 29. April 2003

Der Petitionsausschuss hat am 29. April 2003 die nachstehend aufgeführten s e c h s Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.

> Silke Striezel Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe Nr.: L 15/219

Gegenstand: Einbürgerung

Begründung: Der Petent setzt sich für die Einbürgerung einer ausländischen Familie ein. Er trägt vor, der Herkunftsstaat der Personen baue unzählige willkürliche bürokratische Hürden auf, um seine Staatsangehörigen an der Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit zu hindern. Die Familie habe durch einseitige Erklärung wirksam auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet.

> Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit setzt u. a. voraus, dass die betreffende Person die bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Insoweit sind die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates maßgeblich. Die ausländische Familie hat bislang das vom Herkunftsland vorgeschriebene Verfahren noch nicht durchgeführt. Die von ihnen vorgelegte Verzichtserklärung erfüllt die Voraussetzungen für den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht.

> Eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nach § 87 AuslG kommt nicht in Betracht. Entgegen der Behauptung des Petenten sieht der Ausschuss die Vorgaben des ausländischen Rechts nicht als schikanös an. Vielmehr stehen sie im Einklang mit dem Völkerrecht und werden von anderen Staaten vergleichbar gehandhabt. Auch die Höhe der Gebühren für die Entlassung erscheinen dem Ausschuss zumutbar. Dies gilt selbst dann, wenn man die vom Petenten behaupteten Beträge zugrunde legt. Die Zumutbarkeitsgrenze liegt nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift bei einem durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen und wird auch nach den Angaben des Petenten nicht überschritten.

> Ein öffentliches Interesse, welches ggf. eine Einbürgerung der Familie im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz begründen könnte, sieht der Ausschuss nicht.

Eingabe Nr.: L 15/298

Gegenstand: Auslandskriegsopferversorgung

Begründung:

Der im Ausland lebende Petent beschwert sich über die Art der Bearbeitung seines Antrages auf Kriegsopferversorgung. Außerdem ist der ablehnende Bescheid seiner Ansicht nach rechtsfehlerhaft. Das Versorgungsamt habe medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse außer Betracht gelassen. Darüber hinaus begehrt er Aufwendungsersatz für die Zeit, die er für ärztliche Untersuchungen aufgewandt hat.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Erkenntnissen ist nicht ersichtlich, dass das Versorgungsamt die Bearbeitung des Antrages verzögert oder in sonstiger Weise nachlässig gehandelt hätte. Im vorliegenden Fall waren nach Angaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Aufgrund dessen dauerte die Antragsbearbeitung mehr als ein Jahr.

Eine Rente wurde dem Petenten nicht zuerkannt, weil bei ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 25 % festgestellt wurde. Aus diesem Grunde bedurfte es auch keiner Untersuchungen mehr dazu, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Gesundheitsstörungen und den Kriegsereignissen bestand. Anhaltspunkte dafür, dass die ärztliche Einschätzung falsch gewesen sein sollte, sind für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Nach Auffassung des Ausschusses steht dem Petenten Anspruch auf Verdienstausfall nicht zu. Der Petent ist weit über 70 Jahre alt und nach eigenen Angaben bereits im Ruhestand, so dass deshalb kein Verdienstausfall eingetreten sein kann.

Eingabe-Nr.: L 15/310

Gegenstand: Änderung des Wahlgesetzes

Begründung: Die Petentin regt an, Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose als Wahlhelfer/-innen zu verpflichten.

Grundsätzlich sind nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes alle Wahlberechtigten zur Übernahme eines Ehrenamtes in den Wahlausschüssen oder Wahlvorständen verpflichtet. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Daraus ergibt sich, dass es nicht zulässig ist, bestimmte Bevölkerungs- oder Berufsgruppen zur Wahrnehmung eines Wahlamtes zu verpflichten. Trotz zunehmender Schwierigkeiten wird in der Praxis versucht, geeignete freiwillige Wahlhelferinnen und -helfer in ausreichender Zahl zu gewinnen. Ein erzwungener Einsatz könnte die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden. Auch aufgrund dessen verbietet sich eine Zwangsverpflichtung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/310

Gegenstand: Wahrnehmung von Wahlehrenämtern

Begründung: Die Petentin, die in der Vergangenheit bereits als Wahlhelferin tä-

tig war, wendet sich gegen ihre erneute Heranziehung für die bevorstehende Bürgerschaftswahl. Mittlerweile wurde sie aus der

Wahlhelferdatei gelöscht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 15/297

Gegenstand: Verbot von Tierversuchen und des Einsatzes entsprechend herge-

stellter Präparate

Begründung: Das von den Petenten begehrte Verbot des Einsatzes von an Tie-

ren getesteten Chemikalien und pflanzlichen Präparaten am Menschen in Verbindung mit einem Tierversuchsverbot finden ihre Grundlage in unterschiedlichen Bundesgesetzen. Deren Änderung fällt nicht in die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft,

sondern in die des Deutschen Bundestages.

Eingabe Nr.: L 15/328

Gegenstand: Bundesratsinitiative

Begründung: Der Petent wendet sich an die Bremische Bürgerschaft mit der Bit-

te, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zu unterstützen. Da das Land Bremen insoweit kein besonderes Interesse hat, hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, er beabsichtige nicht, die Bundesratsinitiative zu unterstützen. Die-

ser Auffassung schließt sich der Ausschuss an.

Eingabe-Nr.: L 15/337

Gegenstand: Änderung einer Verordnung

Begründung: Die Petition betrifft eine Verordnung, die in die Zuständigkeit des

Bundes fällt.